

Die Frucht- und Gemüsesünder über die
sogen. Gemüsesünder.

Der Antrag wurde vom Stadtverordneten Wurm, dem Reichstagsabgeordneten aus der sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft begründet. Seine Darstellungen gipfelten in heftigen Angriffen gegen die Regierungsstellen, von denen er behauptete, daß sie auch jetzt im Kriege eine Politik der Begünstigung der agrarischen Wünsche betreiben. Oberbürgermeister Wermuth besprach dann den ganzen Kreis der Lebensmittelfragen. Im großen und ganzen sprach er sich anerkennend für das jetzige Wirken und die Absichten der staatlichen Lebensmittelfstellen aus. Er kam auch ausführlich auf die Kartoffelpolitik des Kriegsernährungsamtes zu sprechen. Da das Kriegsernährungsamt eine wesentliche Herabsetzung des Preises wünschte und schon öffentlich in Aussicht gestellt hatte, habe man den Ausweg gewählt, den Gemeinden den ihnen entstehenden Schaden durch Reich und Staat zu ersetzen. Grundsätzlich sei dieses Mittel im höchsten Grade bedenklich. Seine Einbürgerung würde die Finanzen jeder Gemeinde untergraben. Der Arbeitsausschuß der Groß-Berliner Gemeinden habe die Vorschläge des Kriegsernährungsamtes angenommen und beschlossen, die für den Winter im Vorrat einzulagernden Kartoffeln frei Keller für 4,75 Mark für den Zentner festzusetzen. Voraussetzung für diesen Beschluß sei, daß Reich und Staat je ein Drittel der den Gemeinden entstehenden Verluste zurückvergüten.

Uns in Hamburg interessiert zunächst, daß der Brotpreis in Berlin höher ist, als bei uns. In Hamburg kostet das Schwarzbrot 30 Pfennig für 1700 Gramm, in Berlin 34 Pfennig. Günstiger sind aber in Berlin diejenigen gestellt, die sich Kartoffeln für den Winter einlagern. Dort haben sie 4,75 Mark für den Zentner frei Keller zu zahlen, hier 5,80 Mark bei Lieferung ins Haus und 5,45 Mark bei Abholung beim Kleinhändler. Zu beachten ist allerdings, daß für diese Ermäßigung das Reich und der Bundesstaat zu je ein Drittel in Anspruch genommen werden, ein Drittel Berlin als Gemeinde trägt. In Hamburg glaubt man hiervon absehen zu sollen, da Hamburg als Stadt und Bundesstaat von den drei Dritteln zwei für sich übernehmen müßte und das eine Belastung der Staatsausgaben darstellen würde, die im Hinblick auf andere Aufgaben nicht übernommen werden kann.

*

Bundesrats-Verordnungen.

Der Bundesrat erließ in seiner Sitzung vom 14. September eine Verordnung über Saatkartoffeln, die vorschreibt, daß die Ausfuhr von Saatkartoffeln der Genehmigung des Kommunalverbandes bedarf, aus dem Kartoffeln ausgeführt werden sollen. Ferner sind die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln vom 13. Juli 1916 bis 15. Mai 1917 für Saatkartoffeln außer Ansatz gelassen. Das Ausführen von Saatkartoffeln ohne Genehmigung des Kommunalverbandes ist unter Strafe gestellt.

Ferner erließ der Bundesrat eine Verordnung über Buchweizen und Hirse. Die gleichnamige Verordnung vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 625) ist in einigen Punkten ergänzt worden. Nach ihr dürfen die Besitzer die ihnen belassene Menge Buchweizen nur auf Grund von Mahllarten verarbeiten lassen. Ferner ist ein Druckfehler in der früheren Verordnung berichtigt, die in § 11 i der Verordnung angegebenen Höchstpreise gelten nicht für Doppelzentner, sondern für 50 Kilogramm.

Eine Verordnung des Bundesrats über Bucheckern schreibt vor, daß alle gesammelten Bucheckern an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette oder

an die von ihnen bestimmten Stellen zu angemessenem Preis zu liefern sind. Um die Sammel-tätigkeit in allen Kreisen der Bevölkerung anzu-regen, sind nicht nur besondere Zuweisungen von Bucheckern zur Delgewinnung den einzelnen Sammlern zugesichert, sondern auch die Landes-zentralbehörden haben Anspruch auf ein Viertel des Oels, das aus den aus ihren Gebieten ab-gelieferten Bucheckern gesammelt wird. Das Verfüttungsverbot, das die Verordnung ent-hält, können die Landeszentralbehörden oder die von ihr zu bestimmenden Behörden in Aus-nahmefällen aufheben. Soweit die Eigentümer von Forsten oder die sonstigen Forstnutzungs-berechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die bei ihnen vorhandenen Bucheckern zu sammeln, kann die zuständige Behörde andere Personen gegen Vergütung hierzu ermächtigen.